

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Craft Design, B.A.
Hochschule: DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen
Standort: Hannover
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung von Evaluationsverfahren zu gewährleisten, legt § 14 StakV fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind. In §§ 4-6 der Evaluationsordnung der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen in der Fassung vom 27.05.2021 regelt die Hochschule verschiedenen Ebenen der Evaluation und listet in § 7 Abs. 4 (ebd.) differenziert Personengruppen auf, die berechtigt sind, die Ergebnisse der jeweiligen Erhebungen einzusehen. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass weder bei den Absolvierendenstudien (vgl. § 5, ebd.) noch bei den Verbleibstudien (vgl. § 6, ebd.) die Befragten als Einsichtsberechtigte aufgeführt werden. Da in den vorliegenden Studiengängen laut Akkreditierungsbericht, S. 50, Studierende und Absolventinnen

und Absolventen jeweils über die Ergebnisse der Befragungen informiert werden, verzichtet der Akkreditierungsrat auf eine Auflage. Er legt der Hochschule nahe, die Rückkopplung der Ergebnisse an die Beteiligten entsprechend in der Evaluationsordnung zu regeln.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2024 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.04.2024.

